

# MERKBLATT

## PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG KINOFILM, FERNSEHFILM UND SERIELLE FERNSEHFORMATE

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das [Onlineportal](#) des FFF Bayern. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift der Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

### Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzzinhalt, Regie, Drehbuch sowie Stab und Besetzung werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet. Bitte beachten Sie die weitergehenden Hinweise im Merkblatt Nennungsverpflichtungen / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

### Allgemeine Hinweise

Nach den Bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten können für die Entwicklung von Kino- oder Fernsehfilmen und seriellen Fernsehformaten (einschließlich damit verbundener zusätzlicher innovativer digitaler Erzählformen) (Ziffer 2.4) bedingt rückzahlbare Förderdarlehen gewährt werden.

Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern:

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die LfA Förderbank Bayern im Einvernehmen mit dem FFF Bayern Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Es ist empfehlenswert, sich vor Antragstellung mit der zuständigen Förderreferentin in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

## **Antragstellende**

Antragsberechtigt sind Produzent\*innen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland. Produzent\*innen sind Hersteller\*innen des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), die einen entsprechenden Nachweis über ihre Gewerbetätigkeit vorweisen können und im Besitz der umfangreichen Verfilmungsrechte sind. Schüler\*innen und Studierende können keinen Antrag auf Projektentwicklungsförderung stellen.

## **Förderhöchstsumme**

Bis zu 70% der Entwicklungskosten, bei Kino- und Fernsehfilmen jedoch höchstens 100.000 Euro je Vorhaben, bei seriellen Fernsehformaten (mindestens vier fortlaufende Episoden) höchstens 150.000 Euro je Vorhaben, können im Rahmen der Projektentwicklungsförderung gewährt werden.

## **Bayerneffekt**

Der Förderungsbetrag soll soweit wie möglich in Bayern ausgegeben werden. Der im Antrag angegebene Bayerneffekt muss mindestens erbracht werden und wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrags.

## **Kalkulation**

- Es können nur Leistungen und Aufwendungen anerkannt werden, die nach Antragsstellung erbracht wurden (Ausnahme: Verfilmungsrechte und Stoffentwicklung s.u.). Folgende Kosten sind im Rahmen der Projektentwicklung anerkennungsfähig:
  - Erwerb von Verfilmungsrechten von bereits bestehenden literarischen Werken
  - Autor\*innenhonorar für die Erstellung des Drehbuchs
  - Honorare für die dramaturgische Bearbeitung des Drehbuchs
  - Honorare für die Erstellung multimedialer und innovativer digitaler Konzepte sowie Storywelten
  - Gagen und Honorare für Produktions-, Regie- und Ausstattungstab im Zusammenhang mit Locationsuche, Kalkulationserstellung, Probeaufnahmen
  - Gagen und Honorare im Zusammenhang mit dem Casting
  - Gagen und Honorare im Zusammenhang mit der Entwicklung von Charakteren (trifft nur für Animationsfilme zu)
  - Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung (Locationsuche, Probeaufnahmen, Casting, Messepräsentation, Finanzierung)
  - Marketingkosten (Erstellung von Broschüren, Informationsmaterial, Präsentationstrailern, Werbekosten)
  - Allgemeine Kosten (nur projektbezogen angemietete Büroräume, Telefon usw.)
  - Rechtsberatungskosten
  - Handlungskosten bis zu 7,5% der Entwicklungskosten (bei internationalen Koproduktionen: des deutschen Anteils an den Entwicklungskosten)
  
- Die Antragstellenden müssen bei der Antragstellung auf Projektentwicklungsförderung den Nachweis führen, dass sie im Besitz der Verfilmungsrechte für das beantragte Projekt sind. Darüber hinaus ist dem Antrag auf Projektentwicklungsförderung ein Drehbuch bzw. bei Dokumentarfilmen eine verfilmbare Drehvorlage und bei Seriellen Fernsehformaten ein Serienkonzept, ein Drehbuch für die erste Episode sowie Outlines für die weiteren Episoden beizufügen. Aus diesem Grund sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Verfilmungsrechte und der Stoffentwicklung bereits vor Antragsstellung angefallen sind, Teil der Entwicklungskosten und anerkennungsfähig. Ist geplant, diese Kosten in die Schlussabrechnung der Projektentwicklungsförderung mit einzubeziehen, müssen sie in die Kalkulation aufgenommen und separat ausgewiesen werden.

- Bei der Autor\*innengage für das Drehbuch ist eine Staffelung vorzusehen, da in der Regel nicht die gesamten Drehbuchkosten im Rahmen der Projektentwicklung anerkannt werden können. Üblicherweise ist das gesamte Drehbuchhonorar Bestandteil der Herstellungskosten des Projekts und zur Gänze erst bei Drehbeginn fällig. Eine Anerkennung des vollen Drehbuchhonorars während der Projektentwicklung ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich. Sinngemäß gilt dies auch für den Erwerb von Rechten an bereits bestehenden literarischen Werken (Buchverfilmungsrechte, Verlagsrechte). Im Rahmen der Projektentwicklung können in der Regel nur Optionszahlungen bzw. erste Ratenzahlungen anerkannt werden.
- Bei Fernsehvorhaben wird jede Form von Produzent\*innenhonorar und Gewinn nicht anerkannt.
- Es können nur die Aufwendungen anerkannt werden, für die auch ein Mittelfluss nachzuweisen ist. Ausnahme: Beistellungen, anerkannte rückgestellte Eigenleistungen der Antragsstellenden und anerkannte Rückstellungen Dritter. Es ist ein Produktionskonto zu führen.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Entwicklungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrags. Werden zwischen Förderempfehlung und Vertragsschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

### **Eigenanteil, Eigenleistungen und rückgestellte Leistungen**

Die Antragstellenden haben einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Eigene Leistungen der Antragstellenden (z.B. Drehbuchgage, dramaturgische Mitarbeit am Drehbuch, Kalkulationserstellung) müssen in der Kalkulation kenntlich gemacht werden und dürfen nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden. Eigene Leistungen der Antragstellenden können bis zu einer Höhe von maximal 15% der gesamten (bei internationalen Koproduktionen des deutschen Anteils an den) Projektentwicklungskosten zurückgestellt werden. Im Rahmen der Projektentwicklung anererkennungsfähige Leistungen Dritter (z.B. Autor\*innengage) können bis maximal 15% der gesamten (deutschen) Projektentwicklungskosten zurückgestellt werden. Eine Kumulierung von rückgestellten eigenen Leistungen der Antragsstellenden und rückgestellten Leistungen von Dritten sowie Beistellungen über insgesamt 25% des (deutschen) Gesamtbudgets hinaus ist nicht möglich.

### **Fristen**

Wird der Fördervertrag nicht spätestens sechs Monate nach Förderempfehlung rechtsverbindlich abgeschlossen, erlischt die Förderempfehlung. Die Finanzierung muss vor Abschluss des Fördervertrages als geschlossen nachgewiesen sein, inkl. bestätigter Finanzierungsplan durch alle Vertragsparteien. Zwölf Monate nach Vertragsunterzeichnung ist der Geschäftsführung ein Schlussbericht über die Projektentwicklungsmaßnahme vorzulegen. Die gesamten Schlusskosten sowie die finale Finanzierung des Projekts sind auf Anforderung (bzw. bei internationalen Koproduktionen immer) durch eine Bestätigung einer Förderanstalt, Steuerberater\*in, Wirtschaftsprüfer\*in o.ä. nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Frist verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

## **Rückführung des Förderdarlehens**

Das gewährte Förderdarlehen ist spätestens bei Drehbeginn in voller Höhe und bei Verwertung oder Veräußerung von Rechten an dem geförderten Stoff aus den daraus erhaltenen Erlösen pari passu entsprechend den Finanzierungsanteilen zwischen Darlehensnehmer\*innen und FFF Bayern zurückzuzahlen. Wird für das Vorhaben Produktionsförderung vom FFF Bayern gewährt, wird das Förderdarlehen hierauf angerechnet. Die Rückzahlungspflicht besteht so lange, wie Erlöse aus Options- oder Verwertungsverträgen erzielt werden, die innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung der letzten Darlehensrate geschlossen wurden.

## **Einsatz von KI-Tools**

Ist beabsichtigt, generative KI-Tools zu verwenden, so ist bei Abnahme des Projekts schlüssig darzulegen, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden und dass die maßgeblich kreative Leistung von den Filmschaffenden erbracht wurde.

## **Zuständige Förderreferentinnen**

### **Projektentwicklungsförderung Kinofilm**

Dr. Silvia Tiedtke

E-Mail: [silvia.tiedtke@fff-bayern.de](mailto:silvia.tiedtke@fff-bayern.de)

Tel: (089) 544 602 -18

### **Projektentwicklungsförderung Fernsehfilm und Serielle Fernsehformate**

Saskia Wagner

E-Mail: [saskia.wagner@fff-bayern.de](mailto:saskia.wagner@fff-bayern.de)

Tel.: (089) 544 602 -11

# ANLAGEN

## PROJEKTENTWICKLUNGSFÖRDERUNG KINOFILM, FERNSEHFILM UND SERIELLE FERNSEHFORMATE

Sämtliche den Antrag auf Projektentwicklungsförderung betreffende Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Onlineportal hochzuladen.

Anlagen für Anträge für **fiktionale Kino- und Fernsehfilme** (auch Mehrteiler und Reihen):

- Drehbuch inkl. vorangestellter Auflistung der Hauptfiguren

Anlagen für Anträge für **dokumentarische Kino- und Fernsehfilme**:

- verfilmbare Drehvorlage (ausführliche Handlungs- und Figurenbeschreibung, Vorstellung des Themas, Beschreibung des visuellen und dramaturgischen Konzepts)

Anlagen für Anträge für **Serielle Fernsehformate** (mindestens sechs fortlaufende Episoden):

- Serienkonzept
- Drehbuch für die erste Episode
- Outlines für die weiteren Episoden

Für **alle Anträge** zusätzlich folgende Anlagen:

- knappe Zusammenfassung des Inhalts, max. 1 Seite
- Filmografie der Antragstellenden
- Realisierungskonzept (aktueller Entwicklungsstand, geplante Maßnahmen innerhalb der Projektentwicklung, zeitlicher Ablaufplan bis zur Produktion, nachweisbarer Cast und Kreativteam mit Filmografie, Angaben zu Partner\*innen, Auswertungspläne)
- ggfls. detailliertes Konzept für innovative digitale Erzählformen
- Nachweis über den Erwerb der Verfilmungsrechte (Verträge)
- Kalkulation der Entwicklungskosten mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweis über den geplanten Eigenanteil